



Bundesministerium
der Verteidigung



I n f o r m a t i o n e n **für** **Wehrübende / Übende**

(Stand: Oktober 2009)



Bundeswehr

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| A. Reservisten | 6 |
| Einberufung | 6 |
| Einberufungsbescheid | 6 |
| Zurückstellungsantrag / Widerspruch | 6 |
| Unentbehrlichkeit im Betrieb | 7 |
| Kurzfristige Erkrankungen | 7 |
| Verlegung des Übungszeitraums / Terminabsprache | 8 |
| Antrittsreise | 9 |
| Wehrsold / Dienstgeld / Leistungszuschlag / Reserveunteroffizierzuschlag / Reserveoffizierzuschlag | 10 |
| Wehrsold | 10 |
| Dienstgeld | 11 |
| Leistungszuschlag | 11 |
| Reserveunteroffizierzuschlag | 12 |
| Reserveoffizierzuschlag | 13 |
| Arbeitsplatzschutz | 14 |
| Kündigungsschutz während der Wehrübung | 14 |
| Kündigungsschutz vor und nach der Wehrübung | 15 |
| Beweispflicht des Arbeitgebers | 15 |
| Keine betrieblichen Nachteile | 15 |

| | |
|---|----|
| Unterhaltssicherung | 16 |
| Verdienstausfallentschädigung für Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft | 16 |
| Selbständige | 16 |
| Empfänger von Arbeitslosengeld | 18 |
| Sonstige | 18 |
| Unterhaltssicherungsbehörde | 18 |
| Antrag | 18 |
| Öffentlicher Dienst | 19 |
| | |
| Krankenversicherung | 20 |
| Pflichtversicherte in einer gesetzlichen Krankenkasse | 20 |
| Freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse | 20 |
| Arbeitslose | 20 |
| Mitversicherter | 21 |
| Pflegeversicherung | 21 |
| | |
| Rentenversicherung | 22 |
| | |
| Arbeitslosenversicherung | 22 |
| | |
| Wehrdienstbeschädigung | 23 |
| Beratung in sozialen Angelegenheiten | 23 |

| | |
|--|----|
| B. Frühere Berufssoldaten / frühere Berufssoldatinnen und frühere Soldaten auf Zeit / Soldatinnen auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen, Personen ohne Wehrdienstverhältnis | 24 |
| Heranziehung | 26 |
| Heranziehungsbescheid | 26 |
| Zurückstellungsantrag / Widerspruch | 27 |
| Unentbehrlichkeit im Betrieb | 27 |
| C. Freiwillige Reservistenarbeit | 29 |
| Impressum | 31 |

Vorwort

Die Bundeswehr hat in der Vergangenheit die Sicherheit unseres Landes erfolgreich bewahrt. Als Partner im Bündnis hat sie die Veränderungen in Europa mitbewirkt. Dieser Erfolg ermöglicht es uns bis heute, den Umfang unserer Verteidigungsanstrengungen deutlich zu verringern. Es wäre jedoch unrealistisch anzunehmen, die Entwicklung würde von selbst und umkehrbar in eine ideale und konfliktfreie Zukunft führen. Als Versicherung gegen unkalkulierbare Risiken wird unser Land auch zukünftig Streitkräfte brauchen. Eine Wehrpflichtarmee wie die Bundeswehr ist ohne Reservisten und Reservistinnen / nicht wehrpflichtige frühere Soldaten und Soldatinnen nicht funktionsfähig. Verringerungen des Friedensumfangs erhöhen sogar ihre Bedeutung. Ihr Beitrag zur Friedenssicherung ist ebenso wichtig wie der der aktiven Soldaten. Dabei gilt für Reservisten und Reservistinnen / nicht wehrpflichtige frühere Soldaten und Soldatinnen das Gleiche wie im zivilen Leben: Nur durch Übungen in regelmäßigen Abständen kann er oder sie sich und seiner / ihrer Gemeinschaft den erforderlichen Leistungsstand erhalten.

Darum kann die Bundeswehr weder heute noch zukünftig auf Übungen verzichten.

Mit dieser Broschüre werden Ihnen Informationen zur Einberufung/Heranziehung und zur sozialen Absicherung bei der Ableistung einer Wehrübung/Übung zur Verfügung gestellt. Das Informationsangebot erschöpft sich aber damit nicht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreiswehrrersatzämtern helfen Ihnen gerne bei der Beantwortung zusätzlicher Fragen.

A. Reservisten

Einberufung

Einberufungsbescheid

Mit dem Einberufungsbescheid oder dem Anhörungsschreiben zuvor – Sie erhalten es, wenn der letzte Wehrdienst länger als zwei Jahre zurückliegt – werden Ihnen

- Art und Dauer der Wehrübung,
- Ihr Übungstruppenteil
- und der Ort des Dienstantritts

mitgeteilt.

Bitte unterrichten Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich darüber, dass Sie einberufen werden sollen oder einberufen worden sind. Hierzu legen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber das Anhörungsschreiben vor bzw. händigen ihm die für ihn bestimmte Ausfertigung des Einberufungsbescheides aus.

Zurückstellungsantrag / Widerspruch

Können Sie nach Ihrer Auffassung aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht an der Wehrübung teilnehmen, müssen Sie Ihre Hinderungsgründe unverzüglich beim Kreiswehrrersatzamt geltend machen.

Gegen den Einberufungsbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erheben. Hinderungsgründe, die erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist eintreten, können Sie auch nach dieser Frist im Rahmen eines Zurückstellungsantrages geltend machen.

Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Solange Sie keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, müssen Sie den Dienst antreten, auch wenn über den Widerspruch noch nicht entschieden wurde.

Unentbehrlichkeit im Betrieb

Wenn Sie für die Erhaltung und Fortführung Ihres elterlichen Betriebes oder des Betriebes Ihres Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung Ihrer Dienstbehörde unentbehrlich sind, können diese beim Kreiswehrrersatzamt einen Zurückstellungsantrag stellen, der Ihrer Zustimmung bedarf.

Kurzfristige Erkrankungen

Wenn Sie unmittelbar vor Übungsbeginn erkranken, kann der Einberufungsbescheid nur aufgehoben werden, wenn Sie eine ärztliche Bescheinigung mit Befundangabe vorlegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht!

Im Einzelfall kann es erforderlich werden, dass der Musterungsarzt weitere Informationen zu Ihrer Erkrankung benötigt und deshalb Ihren behandelnden Arzt um entsprechende Auskünfte bittet. Für diesen Fall sollten Sie den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Musterungsarzt entbinden und dem Kreiswehrrersatzamt Name und Anschrift mitteilen. Das Kreiswehrrersatzamt entscheidet sodann, ob Sie an der Wehrübung teilnehmen müssen. Solange Ihnen jedoch kein Bescheid zur Aufhebung des Einberufungsbescheides seitens des Kreiswehrrersatzamtes zugegangen ist, müssen Sie dem Einberufungsbescheid Folge leisten, es sei denn, dass Sie sich am

Tag des vorgesehenen Dienstantritts nicht reisefähig fühlen. In diesem Fall suchen Sie bitte den nächstgelegenen Standortarzt auf. Wenn Sie sich auch hierzu nicht in der Lage fühlen, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit dem Standortarzt auf und befolgen dessen Anweisungen. Die Anschrift und Telefonnummer des nächstgelegenen Standortarztes entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch unter "Bundeswehr", erfragen beides unter der dort angegebenen Rufnummer oder wenden sich hilfsweise an Ihren Einberufungstruppenteil unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.

Verlegung des Übungszeitraums / Terminabsprache

Eine Verlegung des Wehrübungszeitraumes für den einzelnen Reservisten ist bei einer Truppenwehrrübung ausgeschlossen. Anderenfalls würde der Zweck der Übung – das Zusammenwirken aller Angehörigen des Übungstruppenteils untereinander und im Verbandsrahmen zu üben – verfehlt.

Bei Einzelwehrrübungen sind die Truppenteile gehalten, die Reservisten möglichst nur nach vorheriger Terminabsprache zu einer solchen Wehrrübung anzufordern. Nach der Einberufung kann bei Einzelwehrrübungen bis zum Dienstantritt der Wehrübungszeitraum in Abstimmung mit dem Einberufungstruppenteil oder auf Antrag des Truppenteils durch das Kreiswehrrersatzamt geändert werden.

Antrittsreise

Für die Fahrt zum Übungsstruppteil sollten Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Sie erhalten dafür mit den Einberufungsunterlagen Fahrausweis-Gutscheine für die Hin- und Rückfahrt. Abhängig von der voraussichtlichen Fahrtdauer zwischen den nächstgelegenen Bahnhöfen Ihres Wohnortes und des militärischen Zielorts werden Fahrausweis-Gutscheine – für die Hinfahrt zum Gestellungsort und für die Rückfahrt – in der 2. Wagenklasse (Fahrtdauer unter 2 Stunden) oder der 1. Wagenklasse (Fahrtdauer mindestens 2 Stunden) beigelegt.

Wenn Sie mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen, wird Ihnen eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 €. Die Erstattung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur gegen Vorlage der nicht genutzten Fahrausweis-Gutscheine (beider durch Perforation miteinander verbundenen Abschnitte) möglich. Das Gleiche gilt für die Erstattung der Kosten für eine selbst bezahlte Fahrkarte zur Benutzung von Schienennahverkehrszügen der DB (IRE, RE, RB, S-Bahn) innerhalb eines Verkehrsverbundraumes.

Wehrsold / Dienstgeld / Leistungszuschlag / Reserveunteroffizierzuschlag / Reserveoffizierzuschlag

Wehrsold

Für die Dauer der Wehrübung erhalten Sie Wehrsold oder ein Dienstgeld sowie Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung und truppenärztliche Versorgung. Bei Wehrübungen von mehr als drei Tagen Dauer wird folgender Wehrsold – Stand **Juni 2008** – gezahlt:

| Wehrsold- gruppe | Dienstgrad | Wehrsold- tagessatz € |
|---------------------|---|-----------------------------|
| 1 | Grenadier | 9,41 |
| 2 | Gefreiter | 10,18 |
| 3 | Obergefreiter | 10,95 |
| 4 | Hauptgefreiter | 11,71 |
| 5 | Stabsgefreiter, Oberstabsge- freiter, Unteroffizier, Stabs- unteroffizier, Fahnenjunker | 13,25 |
| 6 | Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel | 13,76 |
| 7 | Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant | 14,27 |
| 8 | Oberleutnant | 14,78 |
| 9 | Hauptmann | 15,29 |
| 10 | Stabshauptmann, Major, Stabsarzt | 15,80 |
| 11 | Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt | 16,32 |
| 12 | Oberst, Oberstarzt | 16,83 |
| 13 | General | 17,85 |

Dienstgeld

Das Dienstgeld ist eine besondere Abfindungsart bei Wehrübungen, die nicht länger als drei Tage dauern (Kurzwehrübung). Das Dienstgeld wird anstelle des Wehrsoldes gewährt und beträgt ein Mehrfaches des Wehrsoldtagessatzes. Der fünffache Wehrsoldtagessatz wird bei einer Wochenendübung, d.h. bei einer Wehrübung am Samstag und Sonntag, gezahlt. Jede andere Kombination (z.B. Freitag, Samstag und Sonntag oder Samstag, Sonntag, Montag oder nur Samstag oder nur Sonntag) sind Wehrübungen, für die Sie täglich den doppelten Wehrsoldtagessatz erhalten.

Leistungszuschlag

Der Leistungszuschlag wird beordneten Soldaten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag gewährt. Er beträgt für jeden Werktag 25,56 € für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 38,35 € höchstens jedoch 434,60 € in einem Kalenderjahr. Beordnete Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten den Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag.

Beordnete Soldaten, die sich verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraums

- in der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag den Leistungszuschlag von 25,56 / 38,35 € täglich (wie oben),

- in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag den Leistungszuschlag von 51,13 € täglich und ab dem 49. Wehrübungstag von 76,69 € täglich,

höchstens jedoch 1.278,23 € für jedes Jahr des Verpflichtungszeitraums. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, werden für jedes Jahr der Verlängerung höchstens 1.278,23 € gewährt.

Für dienstfreie Wehrübungstage (z.B. Urlaubstage) wird kein Leistungszuschlag gewährt. Neben dem Auslandsverwendungszuschlag wird der Leistungszuschlag nur gewährt, soweit er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlags übersteigt.

Reserveunteroffizierzuschlag

Soldaten, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 1.022,58 €

Er wird nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 255,65 € und nach der Beförderung zum Fachunteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 766,93 € gezahlt.

Nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Feldwebel der Reserve wird der Reserveunteroffizierzuschlag bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 255,65 € und nach der Beförderung zum Feldwebel der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 766,93 € gezahlt.

Neben dem Reserveunteroffizierzuschlag wird der Leistungszuschlag vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag für Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften nicht gezahlt.

Reserveoffizierzuschlag

Soldaten, die zum Reserveoffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 1.500 € Er wird nach der Zulassung als Reserveoffizieranwärter bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 € und nach der Beförderung zum Leutnant der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 1.000 € gezahlt. Neben dem Reserveoffizierzuschlag wird der Leistungszuschlag vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag für Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften nicht gezahlt.

Arbeitsplatzschutz

Wie sicher ist Ihr Arbeitsplatz?

Ihr Arbeitsverhältnis ruht für die Dauer der Wehrübung und lebt danach mit allen Rechten und Pflichten wieder auf. Voraussetzung ist, dass Sie sich – auch wenn Sie krank und arbeitsunfähig sind – unmittelbar nach Beendigung der Wehrübung, d.h. am nächsten Arbeitstag, bei Ihrem Arbeitgeber zurückmelden. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Zeitpunktes, der im Arbeitsvertrag festgelegt ist, auch wenn dieser Zeitpunkt in den Zeitraum der Wehrübung fällt.

Kündigungsschutz während der Wehrübung

Während einer Wehrübung darf Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Einberufung zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht Kündigungsschutz nur, soweit diese Wehrübungen allein oder zusammen mit anderen freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung eine Gesamtdauer von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Kündigungsschutz vor und nach der Wehrübung

Vor und nach der Wehrübung ist eine Kündigung aus Anlass des Wehrdienstes verboten. Dieses Kündigungsverbot gilt ohne zeitliche Begrenzung, also praktisch für die Dauer des gesamten Arbeitslebens des Reservisten.

Der Arbeitgeber kann jedoch das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften und der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen kündigen. Muss der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen.

Beweispflicht des Arbeitgebers

Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlass des Wehrdienstes gekündigt oder bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, muss der Arbeitgeber beweisen, dass er nicht gegen das Arbeitsplatzschutzgesetz verstoßen hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung nichtig, d.h. das Arbeitsverhältnis besteht fort.

Keine betrieblichen Nachteile

Durch die wehrübungsbedingte Abwesenheit dürfen Ihnen keine beruflichen und / oder betrieblichen Nachteile entstehen. So wird z.B. die Zeit der Wehrübung auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Unterhaltssicherung

Verdienstauffallentschädigung für Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft

Als Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft erhalten Sie eine Verdienstauffallentschädigung, wenn Ihnen infolge der Einberufung zu einer Wehrübung das Arbeitsentgelt entfällt. Als Verdienstauffallentschädigung wird das entfallende Nettoeinkommen, das Ihnen für die Zeit des Wehrdienstes im Falle eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte, im Rahmen einer Höchstgrenze gezahlt. Die Verdienstauffallentschädigung beträgt je Wehrdiensttag höchstens 184 € für Verheiratete und 153,50 € für Ledige.

Selbständige

Als Selbständiger erhalten Sie zur **Fortführung** Ihres Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit während der Wehrübung die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an Ihrer Stelle tätig wird, bis zu 307 € je Wehrdiensttag erstattet.

Ist die Fortführung Ihres Betriebes aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich mit der Folge, dass die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während der Wehrübung **ruht**, erhalten Sie für die Ihnen entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. „Nicht zu vertreten haben“ bedeutet, dass das Ruhen des Betriebes für Sie eine unabwendbare Folge der Einberufung sein muss. Als Gründe, die ein Ruhen des Betriebes rechtfertigen, kommen unter anderem in Betracht:

- Auf dem Arbeitsmarkt stehen Personen, die in beruflich-fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind, den Wehrpflichtigen in seiner Stellung als Betriebsinhaber zu vertreten, nicht zur Verfügung, und die Übertragung der Aufgaben des Inhabers auf Betriebsangehörige ist nicht möglich.
- Dem Wehrpflichtigen kann die Fortführung seines Betriebes durch eine Ersatzkraft oder einen Betriebsangehörigen nicht zugemutet werden. Diese Feststellung ist aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten zu beurteilen. Es müssen Umstände vorliegen, die eine Vertretung des Betriebsinhabers auch bei dessen Abwesenheit aus anderen Anlässen als der Einberufung (z.B. Erkrankung, Tagungen, Messen) nicht zulassen und ihn deshalb zu einer vorübergehenden Schließung seines Betriebes zwingen würden. Hierüber ist von der Unterhaltssicherungsbehörde regelmäßig eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Berufskörperschaft einzuholen.

Sie sind für das Vorliegen der oben genannten Gründe beweispflichtig. Die Entschädigung beträgt für jeden Wehrdiensttag $1/360$ der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 307 €. Daneben werden die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Wehrübung bestehen.

Die Bundeswehr ist bemüht, Sie frühzeitig einzuberufen, so dass Ihnen genug Zeit bleibt, die Betriebsführung während Ihrer Abwesenheit zu regeln.

Empfänger von Arbeitslosengeld

Die Zahlung von Arbeitslosengeld entfällt während der Wehrübung. Sie müssen deshalb die Agentur für Arbeit sofort von Ihrer Einberufung unterrichten. Für die Dauer der Wehrübung erhalten Sie Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Sonstige

Haben Sie **kein** entfallendes Einkommen (z.B. als Student) oder können Sie einen Verdienstausschlag nicht nachweisen, wird Ihnen eine sogenannte Mindestleistung gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach dem Dienstgrad, dem Familienstand und der Zahl Ihrer Kinder.

Unterhaltssicherungsbehörde

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz müssen bei der Unterhaltssicherungsbehörde beantragt werden. Zuständige Unterhaltssicherungsbehörde ist die Verwaltung der Stadt oder des Landkreises, in deren Bereich Sie vor der Einberufung Ihre Hauptwohnung hatten. Die Antragsvordrucke erhalten Sie, sofern sie nicht dem Einberufungsbescheid beiliegen, gleichfalls bei der genannten Dienststelle.

Antrag

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden nur auf Antrag gewährt. Stellen Sie Ihren Antrag spätestens drei Wochen vor Antritt der

Wehrübung. Sind Sie Arbeitnehmer, fügen Sie dem Antrag möglichst die ausgefüllte und unterschriebene Arbeitgeberbescheinigung über Ihren Verdienstausfall bei. Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des geleisteten Wehrdienstes. Nähere Auskünfte und Antwort auf Ihre Fragen erhalten Sie bei Ihrer Unterhaltssicherungsbehörde!

Öffentlicher Dienst

Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst sowie Beamten und Richtern werden die Bezüge aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis für die Dauer einer Pflichtwehrübung weitergezahlt. Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung besteht daneben nicht. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Für die im Kalenderjahr darüber hinausgehende Zeit dieser Wehrübungen werden stattdessen auf Antrag Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährt.

Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im **Ruhestand** befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Nettoversorgungsbezügen und den ruhegehaltfähigen Nettodienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist. Dazu wird von den Unterhaltssicherungsbehörden Auskunft bei den zuständigen Versorgungsbezüge zahlenden Stellen eingeholt.

Krankenversicherung

Pflichtversicherte in einer gesetzlichen Krankenkasse

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, so müssen Sie den Einberufungsbescheid und die diesem beigelegten Vordrucke unverzüglich Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Dieser ist verpflichtet, den Beginn und später die Beendigung der Wehrübung der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen. Kosten entstehen Ihnen nicht. Die Beiträge zahlt der Bund. Da Sie als Soldat unentgeltliche truppenärztliche Versorgung erhalten, ruhen Ihre eigenen Leistungsansprüche. Ansprüche der bei Ihnen mitversicherten Familienangehörigen gegenüber der Krankenkasse bleiben jedoch bestehen.

Freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse

Sind Sie freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, dann müssen Sie selbst den Beginn und später die Beendigung der Wehrübung der Krankenkasse mitteilen. Auch dazu verwenden Sie die vorgedruckten Formulare. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden vom Bund getragen.

Arbeitslose

Sind sie arbeitslos gemeldet, müssen Sie den Einberufungsbescheid unverzüglich der Agentur für Arbeit vorlegen. Die Agentur für Arbeit verständigt dann die zuständige Krankenkasse. Übergeben Sie bitte der Agentur für Arbeit die entsprechenden Meldeformulare, die dem

Einberufungsbescheid beigelegt sind. Die Beendigung der Wehrübung müssen Sie dann ebenfalls der Agentur für Arbeit anzeigen.

Mitversicherte

Sind Sie bei Ihren Eltern mitversichert, besteht die Familienversicherung während der Wehrübung grundsätzlich fort. Wegen Ihres Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung ruht jedoch die Leistungspflicht der Krankenkasse.

Hat die Familienversicherung vor Beginn der Wehrübung geendet und besteht kein Krankenversicherungsschutz im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder als Arbeitsloser, sollten Sie sich umgehend bei der Krankenkasse erkundigen, ob eine freiwillige Versicherung beantragt werden muss. Der Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

Pflegeversicherung

Die entsprechend der Krankenversicherung bestehende soziale oder private Pflegeversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt der Bund.

Wenn Sie nicht krankenversichert sind, müssen Sie dennoch eine private Pflegeversicherung abschließen. Die Beiträge zu einer privaten Pflegeversicherung werden nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.

Rentenversicherung

Grundsätzlich sind alle Reservisten rentenversicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn Sie dies vor Beginn der Wehrübung nicht waren. Rentenversicherungsbeiträge für die Zeit der Wehrübung zahlt der Bund. Sie werden dem jeweiligen Versicherungsträger direkt überwiesen.

Wehrübende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht auf Grund des Wehrdienstes versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Bund für die Zeit der Wehrübung weitergezahlt. Dies gilt für Reservisten, die unmittelbar vor Übungsantritt beitragspflichtig gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, arbeitslos oder in bestimmten Fällen beitragsfrei waren. Dieser Personenkreis hat somit nach Beendigung der Wehrübung im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen, die in den letzten **vier** Monaten vor Dienstantritt noch Schüler waren oder ein Studium unterbrochen haben.

Wehrdienstbeschädigung

Für gesundheitliche Schäden, die durch die Wehrübung verursacht worden sind (Wehrdienstbeschädigung), sieht das Soldatenversorgungsgesetz entsprechende Leistungen vor. Das gleiche gilt für Sachschäden, die bei einem Unfall im Zusammenhang mit der Wehrübung entstehen. Über Einzelheiten informiert auf Anfrage der Sozialdienst der Bundeswehr bei den Bundeswehrdienstleistungszentren.

Beratung in sozialen Angelegenheiten

Beratung und Hilfe in allen sozialen Angelegenheiten (z.B. Auskunft über Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beschädigtenversorgung, Unterhaltssicherungs- und Arbeitsplatzschutzgesetz sowie Erstattung von freiwillig geleisteten Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, z.B. Lebensversicherung) erhalten Sie vom zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr. Wie und wo Sie ihn erreichen, erfahren Sie bei Ihrem Truppenteil.

B. Frühere Berufssoldaten / frühere Berufssoldatinnen und frühere Soldaten auf Zeit / Soldatinnen auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen, Personen ohne Wehrdienstverhältnis

Frühere Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sowie frühere Soldatinnen können nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Diese nachwirkende Pflicht folgt aus der freiwillig eingegangenen Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

Inhalt und Umfang der weiteren Dienstleistungspflicht sind im Soldatengesetz (SG) geregelt.

Frühere Berufssoldaten / frühere Berufssoldatinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, bleiben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten (§ 59 Abs. 1 SG).

Frühere Berufssoldaten / frühere Berufssoldatinnen oder frühere Soldaten auf Zeit / frühere Soldatinnen auf Zeit, die mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden haben, bleiben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Mannschaftsdienstgraden außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 45. Lebensjahres, verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Nach freiwilliger schriftlicher Verpflichtung und Zustimmung durch das Bundesministerium der Verteidigung können sie

auch bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres Wehrdienst leisten (§ 59 Abs. 2 SG).

Frauen und Männer, die nicht als Berufssoldat / Berufssoldatin oder Soldat auf Zeit / Soldatin auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben, können sich freiwillig zur Ableistung von Dienstleistungen in einem Wehrdienstverhältnis verpflichten und bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen werden.

Eine Heranziehung ungedienter Männer und Frauen erfolgt grundsätzlich im untersten Mannschaftsdienstgrad. Ein höherer Dienstgrad kann für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden, wenn als Voraussetzung eine besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorliegt, die durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben wurde.

Wird ihnen ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen, können sie auch ohne freiwillige Verpflichtung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Mannschaftsdienstgraden außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 45. Lebensjahres, zum Wehrdienst herangezogen werden (§ 59 Abs. 3 SG).

Die oben genannten Personengruppen können herangezogen werden

- zu befristeten Übungen bis zu höchstens drei Monaten (§ 61 SG),
- zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bis zu höchstens sieben Monaten (nur auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung) (§ 62 SG),
- zur Teilnahme an Hilfeleistungen im Innern bis zu höchstens drei Monaten jährlich (nur auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung) (§ 63 SG),

- zur Teilnahme an Hilfeleistungen im Ausland bis zu höchstens drei Monaten jährlich (nur auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung) (§ 63a SG),
- zu unbefristeten Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind (§ 60 Nr. 5 SG) und
- zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 60 Nr. 6 SG).

Heranziehung

Heranziehungsbescheid

Mit dem Heranziehungsbescheid oder dem Anhörungsschreiben zuvor – Sie erhalten es, wenn die letzte Dienstleistung länger als zwei Jahre zurückliegt – werden Ihnen

- Art und Dauer der Übung,
- Ihr Übungstruppenteil
- und der Ort des Dienstantritts

mitgeteilt.

Bitte unterrichten Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich darüber, dass Sie herangezogen werden sollen oder herangezogen worden sind. Hierzu legen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber das Anhörungsschreiben vor bzw. händigen Sie ihm bitte die für ihn bestimmte Ausfertigung des Heranziehungsbescheides aus.

Zurückstellungsantrag / Widerspruch

Können Sie nach Ihrer Auffassung aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht an der Übung teilnehmen, müssen Sie Ihre Hinderungsgründe unverzüglich beim Kreiswehrrersatzamt geltend machen.

Gegen den Heranziehungsbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erheben. Hinderungsgründe, die erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist eintreten, können Sie auch nach dieser Frist im Rahmen eines Zurückstellungsantrages geltend machen.

Der Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Solange Sie keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, müssen Sie den Dienst antreten, auch wenn über den Widerspruch noch nicht entschieden wurde.

Unentbehrlichkeit im Betrieb

Wenn Sie für die Erhaltung und Fortführung Ihres elterlichen Betriebes oder des Betriebes Ihres Arbeitgebers oder für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung Ihrer Dienstbehörde unentbehrlich sind, können diese beim Kreiswehrrersatzamt einen Zurückstellungsantrag stellen, der Ihrer Zustimmung bedarf.

Im Übrigen gelten die für die Reservisten angesprochenen Regelungen

- **Wehrsold / Dienstgeld / Leistungszuschlag**
- **Arbeitsplatzschutz**
- **Unterhaltssicherung**
- **Krankenversicherung**
- **Pflegeversicherung**
- **Rentenversicherung**
- **Arbeitslosenversicherung**
- **Wehrdienstbeschädigung**

sinngemäß.

C. Freiwillige Reservistenarbeit

In allen Fragen, die mit Ihrem Status als ehemaliger Soldat oder einer freiwilligen militärischen Weiterbildung zusammenhängen, können Sie sich an das Kreiswehrrersatzamt, aber auch an den Stabsoffizier für Reservistenangelegenheiten bei dem für Sie zuständigen Landeskommando wenden.

Sie können sich, wenn Sie beordert sind, auch an Ihren Truppenteil wenden (S1-Offz, S1-Fw, KpFw) oder an Ihre Personal bearbeitende Stelle.

Unabhängig von einer Beorderung können Sie sich, wenn Sie an einer Verbindung zu einem aktiven Truppenteil in Ihrem unmittelbaren Heimatbereich interessiert sind, an diesen wenden oder über die vorstehend genannten Stellen vermitteln lassen. Das für Ihr Bundesland zuständige Landeskommando (Adresse im Telefonbuch) betreut Sie auf Ihren Wunsch auch im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit in sogenannten "Dienstlichen Veranstaltungen".

Nach der Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr (KResBw) ist der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) Träger der freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Der Verband hat die Aufgabe, aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie Ungediente, die sich für die Bundeswehr engagieren, nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung zu betreuen, sie als Mittler zwischen Bundeswehr und zivilem Umfeld zu gewinnen und sie für die Wahrnehmung ihrer Mittlertätigkeit weiterzubilden.

Er informiert in ca. 2.600 Reservistenkameradschaften sowie in Arbeitskreisen für Reserveoffiziere bzw. -unteroffiziere über verteidigungspolitische Zusammenhänge (Verteidigungspolitische Arbeit), fördert den Erhalt militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb hoheitlicher Aufgaben (Militärische Förderung) und wirkt bei der Betreuung und Information der Reservisten mit.

Bei damit zusammenhängenden Fragen können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Geschäftsstelle des VdRBw wenden. Sollte Ihnen deren Anschrift nicht bekannt sein, können Sie sich auch wenden an:

Verband der Reservisten
der Deutschen Bundeswehr e.V.
Generalsekretariat
Provinzialstraße 91
Postfach 14 03 61
53127 Bonn
Telefon: (0228) 2 59 09 –0
Internet: www.vdrbw.de
e-mail: info@vdrbw.de

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Wehrverwaltung
Postfach 29 63
53019 Bonn

Redaktion: BAWV - Abteilung Wehrersatzangelegenheiten -
Referat WR 1

Internet: www.wehrersatzwesen.de

eMail: BAWVWR1@Bundeswehr.org

Diese Broschüre wird vom Kreiswehersatzamt grundsätzlich nur bei der erstmaligen Übersendung von Einberufungs- oder Heranziehungsbescheiden für Wehrübungen / Übungen beigelegt. Eine aktuelle Fassung dieser Broschüre steht im Internet zum Download bereit.

Nachforderungen der Druckausgabe sind bei den Wehrbereichsverwaltungen möglich:

Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 18/16, 30173 Hannover

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 65, 70045 Stuttgart

Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg